

## Datenschutzrechtliche Hinweise nach BtOG

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Landkreis Goslar, Betreuungsstelle, Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar, verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach Abschnitt 1 Titel 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) obliegenden Aufgaben sowie für die Durchführung ihrer Aufgaben nach Abschnitt 3 Titel 3 BtOG erforderlich ist. Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitung sind §§ 4, 26, 24 Abs. 4 BtOG i.V.m. § 14 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es für die Betreuungsstelle des Landkreises Goslar nicht möglich, ihren gesetzlichen Aufgaben aus den §§ 5 ff. sowie den §§ 23 ff BtOG nachzukommen.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Betreuungsbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen (vgl. insb. § 14 BtRegV) abgelaufen sind.  
Vorgesehene Fristen für die Löschung sind folgende:

- 10 Jahre ab Beendigung der Tätigkeit als Betreuer\*in,
- 10 Jahre ab bestandskräftiger Ablehnung einer beantragten Registrierung,
- 10 Jahre ab bestandskräftiger Rücknahme oder Widerruf der Registrierung,
- 3 Jahre nach Tod des/der Betreuer/in, sofern davon Kenntnis besteht.

Ihre personenbezogenen Daten können an folgende Dritte übermittelt werden:

- Andere Stamm- oder Betreuungsbehörde/n (vgl. §§ 9, 26 Abs. 3 u. 4, 28 Abs. 2 S. 3, 27 Abs. 4 BtOG)
- Betreuungsgericht/e (Amtsgericht/e) (vgl. §§ 9, 26 Abs. 2, 27 Abs. 4 BtOG)
- Betreuungsvereine (vgl. §§ 10, 23 Abs. 4 BtOG, § 13 Abs. 2 BtRegV)
- Betroffene Personen

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe können durch den Landkreis Goslar Ihre Grunddaten<sup>1</sup> sowie weitere besondere Kategorien von personenbezogenen Daten erhoben werden.

---

<sup>1</sup> Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Nationalität, Familienstand, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Die Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 BtOG). Ausnahmen von diesem Direkterhebungsgebot sind in § 4 Abs.1 S. 3 BtOG normiert. Hiernach dürfen ohne Mitwirkung Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und die von der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 BtOG zu erfüllenden Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage (siehe auch § 26 Abs. 1 BtOG) oder Ihrer Einwilligung (beispielweise Schweigepflichtsentbindung) kann die Betreuungsstelle des Landkreises Goslar personenbezogene Daten bei folgenden öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen erheben:

- Stammbehörde
- Andere Behörden
- Meldebehörden
- Betreuungsgerichte
- Andere Gerichte
- Bei Ihrer Berufshaftpflichtversicherung
- Betreuungsvereine

Die Betreuungsstelle des Landkreises Goslar können Sie als verantwortliche datenverarbeitende Stelle postalisch unter Landkreis Goslar, Fachdienst Hilfe zur Pflege, Betreuung und Beratung – Betreuungsstelle-, Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar kontaktieren. Sie können außerdem die behördliche Datenschutzbeauftragte Stelle des Landkreises Goslar unter Landkreis Goslar, Servicebereich – Datenschutz -, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Goslar unter den gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Darüber hinaus können Sie bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover ein Beschwerderecht geltend machen.